



Verkehrsrecht - Führt ein Radfahrer mit mindestens 1,66 Promille im Straßenverkehr, so kann, nach Auffassung des VG Bayreuth, auch diesem die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Nach § 3 StVG, § 46 I 1 FeV ist eine Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4,5 und 6 zur FeV vorliegen.

Verursacht also ein Radfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von 1,66 Promille einen Unfall, so darf zunächst ein medizinisch-psychologisches Gutachten gefordert werden, wobei sich dieses mit der Vorgeschichte, den Motiven, der Persönlichkeit des Fahrers, sowie dessen Trinkverhalten auseinandersetzt.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Auto oder ein Fahrrad geführt wird. Kann laut dieses Gutachtens davon ausgegangen werden, dass der Fahrer auch zukünftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird, so ist ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug im Sinne des § 80 III VwGO begründet und dem Fahrer kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, auch wenn dieser zum besagten Zeitpunkt nur auf einem Fahrrad unterwegs war. Auch eine alkoholisierte Fahrt auf Fahrrädern oder Mofas kann zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern führen.

Alkoholkonsum und das Fahren können oft nicht sicher getrennt werden. Die Fahreignung ist nach Beendigung des Missbrauchs erst wieder gegeben, wenn die Änderung des Trinkverhaltens wieder gefestigt ist. So dass bei einer Alkoholfahrt, wie oben geschildert, ein Mangel nach Auflage 4 des FeV gegeben ist, folglich ist die Fahrerlaubnis nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Bayreuth zu entziehen.